

lierung tatsächlich greift. Entscheidendes Datum für die bisherigen 34c-ler ist jedoch der 01.01.2013, da die Beratung ab diesem Zeitpunkt WpHG-konform sein muss. 'k-mi' wird sich mit diesem Komplex in Kürze noch eingehender beschäftigen und Ihnen so frühzeitig vorab die hierzu wesentlichen Infos geben. Die weiteren, teilweise formalen Registrierungsschritte und Nachweise haben (außer für Berufsanfänger) in den o. g. Übergangsfristen zu erfolgen.



Fonds Finanz Maklerservice: Goodbye Maklerpool!

Der Aufstieg der Fonds Finanz Maklerservice GmbH/München zum umsatzstärksten deutschen Maklerpool vollzog sich innerhalb von wenigen Jahren im Eiltempo. Mittels Best-Provisionen setzten die Münchner um ihre geschäftsführenden Gesellschafter **Norbert Porazik** und **Markus Kiener** verführerische Lockreize in Richtung Vermittlerschaft. Bewusst wählen wir an dieser Stelle die Bezeichnung Vermittler, obwohl der Pool selbst mit Vehemenz sein Makler-Geschäftsmodell verteidigt. Auf ausdrückliche Anfrage bestätigte man uns, dass bei den Münchnern alle 23.000 Vertriebspartner Makler seien. Was bei 'k-mi' jedoch diverse ungläubige Fragen zuletzt schon aufwarf (vgl. 'k-mi' 15/2012). Doch auf was wir nun bei unseren Recherchen gestoßen sind, das lässt den ansonsten allzu gern dampf-plauderfreudigen Fonds Finanz-Boss Porazik verstummen; zumindest erreichte uns keine Stellungnahme aus dem Hause Fonds Finanz bis Redaktionsschluss zu den nachfolgenden Erkenntnissen:



Die Fonds Finanz Maklerservice GmbH schließt mit Vermittlern eine *"Vereinbarung zur Ausschließlichkeit im Innenverhältnis"* ab. Dahinter verbirgt sich der folgende Deal: Ein Vermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO, worunter sowohl gewerbsmäßige Versicherungsmakler wie auch Versicherungsvertreter fallen, verpflichtet sich in diesem Vertragswerk u. a. gegenüber dem Pool *"(...) sämtliche von ihm selbst vermittelten Produktverträge (aus PKV und/oder LV und/oder Sach) ausschließlich über die Fonds Finanz oder unmittelbar über einen Produktgeber, für den die Fonds Finanz die Zusammenarbeit mit dem Vermittler herbeigeführt hat, einzureichen (...)." Neben einer Verschwiegenheitspflicht gelten als Kündigungsfristen diejenigen für Handelsvertreter nach § 89 HGB. Was sind die Konsequenzen hieraus?*

Dass Fonds Finanz ausschließlich mit Versicherungsmaklern Geschäfte tätigt, ergibt sich aus diesem Vertragswerk jedenfalls nicht. Alles demnach nur ein plumpes Märchen der Kompagnons Porazik & Kiener? Und welchen Sinn macht es, dass man über die hauseigene **Münchner Makler- und Mehrfachagentenmesse** Mehrfachagenten anspricht, die offenbar im direkten Fokus des Pools stehen? Womit aus unserer Sicht für alle Beteiligten eine potentielle und vermutlich ungeklärte Haftungsbombe im Keller der Fonds Finanz ticken könnte. Denn nach § 6 Abs. 1 VVG hat ein Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmern *"(...) soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsunternehmens und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben (...)"*. Wird jedoch dem Versicherer das Geschäft über einen Pool eingereicht, erfährt der Produktgeber nicht zwangsläufig, von welchem ursprünglichen Vermittler der Vertrag stammt. Denn der jeweilige Vertragspartner des Versicherers ist nun einmal der einreichende Pool. In solchen Fällen liegt es also an der Abwicklungsstelle, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Wichtig deshalb, denn verletzt gem. § 6 Abs. 5 VVG der Versicherer eine Verpflichtung aus diesem Paragraphen, zu der auch die Beratung nach Vertragsschluss gehört (§ 6 Abs. 4 VVG), ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Dabei kann sich der Versicherer nicht einmal vom Schaden freistellen, sofern er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine Ausnahme hiervon besteht allerdings insofern dann, wenn der Vertrag von einem Versicherungsmakler vermittelt wird (§ 6 Abs. 6 VVG). Wo wir nun mitten im Kern des hochbrisanten Themas wären.

Bislang hat sich die Fonds Finanz als reinrassiger Maklerpool bezeichnet und die Assekuranz so in den guten Glauben versetzt, dass hier das gesamte eingereichte Poolgeschäft auch von Versicherungsmaklern stamme. Anders agieren große Wettbewerber der Fonds Finanz wie **Jung, DMS & Cie.** oder **BCA**, die zu Ihrer Maklerschiene Parallelgesellschaften gegründet haben, über die auch Vertreter mit Erlaubnis ihr Geschäft einreichen können. Wir fragen uns nun, weshalb die Fonds Finanz diese Möglichkeit nicht gewählt hat. Eine Begründung könnte in Kostengesichtspunkten liegen. Solange man vorgibt, ausschließlich mit Maklern zu arbeiten, die für evtl. Schadensrisiken selbst aufkommen müssen, spricht sich auf eigene Kosten versichern müssen, lässt sich als Poolgesellschaft eine Top-Provision für das eingereichte Geschäft von den Versicherern aushandeln. Trotz